

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 3 Abs. 2 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG in Verbindung mit der Entscheidung 166/2005/EG seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission bis zum 15. März 2005 und danach alle zwei Jahre die nationalen Maßnahmen mitzuteilen, die zur Begrenzung und/oder Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls getroffen worden seien.

Zum Zeitpunkt der Klageerhebung habe der Beklagte diese Maßnahmen aber immer noch nicht mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. L 49, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55, S. 57.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 10. September 2008 — Emanuela Sbarigia/Azienda USL RM/A, Comune di Roma, Assiprofar — Associazione sindacale proprietari farmacia und Ordine dei farmacisti della Provincia di Roma

(Rechtssache C-393/08)

(2008/C 285/46)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Emanuela Sbarigia

Beklagte: Azienda USL RM/A, Comune di Roma, Assiprofar — Associazione sindacale proprietari farmacia und Ordine dei farmacisti della Provincia di Roma

Vorlagefragen

1. Ist es mit den unter anderem in Art. 49 EG, 81 EG, 82 EG, 83 EG, 84 EG, 85 EG und 86 EG enthaltenen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts zum Schutz des freien Wettbewerbs und der Dienstleistungsfreiheit vereinbar, wenn den Apotheken die oben näher beschriebenen Verbote eines Verzichts auf die Betriebsferien und der Öffnung des Geschäfts auch über die zurzeit nach den oben genannten Vorschriften der L. R. 26/02 festgesetzten höchstzulässigen Öffnungszeiten hinaus auferlegt werden und außerdem, um in der Stadt Rom eine Befreiung von den genannten Verboten zu erlangen, nach Art. 10 Abs. 2 derselben L. R. eine im Ermessen der Verwaltung stehende Beurteilung (im Einvernehmen mit den im gleichen Artikel näher bestimmten Behörden und

Verbänden) hinsichtlich der Besonderheit des Gebietes der Gemeinde, in dem die antragstellenden Apotheken gelegen sind, zwingend vorgeschrieben ist?

2. Ist es mit den Art. 152 EG und 153 EG vereinbar, wenn den Apotheken, obgleich sie auf den Schutz der Gesundheit der Verbraucher ausgerichtet sind, Beschränkungen und Verbote bezüglich der Möglichkeit einer stündlichen, täglichen, wöchentlichen und jährlichen Ausweitung ihrer Öffnungszeiten wie in der L. R. Nr. 26/02 auferlegt werden?

Rechtsmittel, eingelegt am 12. September 2008 von Zipcar Inc. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 25. Juni 2008 in der Rechtssache T-36/07, Zipcar Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

(Rechtssache C-394/08 P)

(2008/C 285/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Zipcar Inc. (Prozessbevollmächtigte: M. Elmslie, Solicitor, und N. Saunders, Barrister)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Canary Islands Car SL

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 2008 in der Rechtssache T-36/07 in vollem Umfang aufzuheben;
- die Anmeldung an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) zur Fortsetzung des Eintragungsverfahrens zurückzuverweisen;
- dem Rechtsmittelgegner die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin ist das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben:

1. Unsachgemäße Ausdehnung des tatsächlichen und rechtlichen Rahmens der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung. Das Gericht erster Instanz habe in seinem Urteil den Gegenstand des Verfahrens vor der Beschwerdekammer des HABM verändert und Gesichtspunkte berücksichtigt, die den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Streits vor dem HABM erweitert hätten.

2. Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94⁽¹⁾. Das Gericht erster Instanz habe letztlich festgestellt, dass die maßgeblichen Verkehrskreise als lediglich spanischsprachig zu betrachten seien, „selbst wenn anerkannt wird, dass in bestimmten Regionen Spaniens, wie etwa auf den Kanarischen Inseln, verbreitet Englisch gesprochen wird oder dass es spanische Verbraucher mit Englischkenntnissen gibt“. Dies sei ein Rechtsfehler, da es letztlich eine Entscheidung sei, dass es bei der Feststellung der Sprachkenntnisse und des Verständnisses des Durchschnittsverbrauchers in jedem Einzelfall nur darauf ankomme, welche die Haupt- oder Primärsprache des Mitgliedstaats, in der das ältere Recht bestehe, sei, ohne andere Umstände, die für die Bestimmung des relevanten Verbrauchers erheblich seien, zu berücksichtigen.
3. Weiterer Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94. Nach Herausarbeiten von drei Kategorien der Ähnlichkeit zwischen Waren und Dienstleistungen der Anmeldung und derjenigen des vermeintlich älteren Rechts, nämlich „zum Teil identisch“, „zum Teil sehr ähnlich“ und „zum Teil nicht erheblich unterschiedlich“ habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es unterlassen habe, die Auswirkungen dieser drei unterschiedlichen Kategorien bei der Bewertung des Vorliegens einer Verwechslungsgefahr zu prüfen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. 1994, L 11, S. 1.

Klage, eingereicht am 16. September 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-400/08)

(2008/C 285/48)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: E. Traversa und R. Vidal Puig im Beistand von C. Fernández Vicién und I. Moreno-Tapia Rivas, abogadas)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 43 EG verstoßen hat, dass es Beschränkungen für die Einrichtung von Einzelhandelsflä-

chen aufgrund des Gesetzes 7/1996 über die Ordnung des Einzelhandels und aufgrund der Regelung der Autonomen Gemeinschaft Katalonien betreffend den gleichen Bereich (Gesetz 18/2005 über Einrichtungen des Handels; Dekret 378/2006 zur Durchführung des Gesetzes 18/2005 und Dekret 379/2006 über die Genehmigung des neuen territorialen sektoriellen Plans für Einrichtungen des Handels) vorschreibt;

- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die in Rede stehende spanische und katalanische Regelung (Gesetz 7/1996, Katalanisches Gesetz 18/2005, Katalanische Dekrete 378/2006 und 379/2006) verlangen von jedem Wirtschaftsteilnehmer, der ein großes Einkaufszentrum eröffnen, erweitern, dessen Tätigkeit ändern bzw. ein solches Zentrum verlegen oder übertragen möchte, den Erwerb einer Lizenz der Generalidad zusätzlich zu der zwingend vorgeschriebenen städtischen Geschäftseröffnungslizenz, wobei Letztere dazu bestimmt ist, die Konformität der Einrichtung mit den geltenden Städtebaunormen zu bescheinigen. Die Erteilung von Handelslizenzen wird einer Reihe von Einzelbewertungen unterworfen, zu denen die Anpassung des Vorhabens an den territorialen sektoriellen Plan für Einrichtungen des Handels gehört, so dass keine Einrichtung genehmigt werden kann, die nicht allen Festlegungen des Plans, dem Standort des Vorhabens in der konsolidierten Stadtstruktur und dem Grad der Eingliederung des antragstellenden Unternehmens entspricht.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die in Rede stehende spanische und katalanische Regelung aus den folgenden Gründen ungerechtfertigte Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit im Sinne von Art. 43 EG darstellten:

1. Das Erfordernis einer Handelsgenehmigung — zusätzlich zu der städtischen Genehmigung —, die nach Maßgabe von Kriterien im Zusammenhang nicht nur mit der Raumordnung und der Umwelt, sondern auch mit möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Einfügung bestimmter Arten großflächiger Einrichtungen des Handels in die Wettbewerbsstruktur des Vertriebsmarkts und dem Nachweis des Vorliegens einer „Notwendigkeit des Marktes“ erteilt werde, erschwere die Einführung bestimmter Arten großflächiger Einrichtungen des Handels.
2. Die in Rede stehende nationale Regelung entfalte diskriminierende Wirkung indem sie die Einrichtung von Einkaufszentren kleinen Zuschnitts (die der herkömmlichen Handelsstruktur in Katalonien und daher dem örtlichen Handel entsprechen) gegenüber großen Einkaufszentren (die dem von den Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verwendeten Vertriebsformat entsprechen) bevorzuge.

Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Regelung nicht mit den in Art. 46 EG aufgeführten Gründen (öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Schutz der Gesundheit) gerechtfertigt werden könne, auf die sich die nationalen Behörden im Übrigen auch nicht berufen hätten.